

Schweizerischen Führerausweises aufgrund eines ausländischen Führerausweises beantragen

Wann muss ein schweizerischer Führerausweis beantragt werden?

Der ausländische Führerausweis verliert nach 12 Monaten die Gültigkeit in der Schweiz. Massgebend ist das Datum der ersten Einreise.

Der schweizerische Führerausweis muss vor Ablauf der Frist beantragt werden. Der Ausweisinhaber ist nach dieser Frist nicht mehr berechtigt, mit dem ausländischen Führerausweis in der Schweiz ein entsprechendes Fahrzeug zu lenken.

In der Regel kann kurz vor Ablauf dieser Frist der schweizerische Führerausweis aufgrund des ausländischen Ausweises erteilt werden, wenn letzterer rechtmässig erworben worden und noch gültig ist und keine Strafen wegen Verkehrsgefährdung oder andere Bedenken vorliegen.

Ausnahmen

Personen, die berufsmässig in der Schweiz immatrikulierte Motorfahrzeuge der Kategorien C, C1, D und D1 führen, benötigen den schweizerischen Führerausweis der entsprechenden Kategorie.

Wer mit Fahrzeugen der Kategorien B, B1 oder F berufsmässig Personen transportiert, benötigt einen schweizerischen Führerausweis sowie die entsprechende Bewilligung.

Anerkennung ausländischer Führerausweise

Ausländische Führerausweise werden in der Schweiz anerkannt wenn

- sie von der zuständigen Behörde erteilt wurden.
- sie rechtmässig erworben worden und gültig sind.
- der/die InhaberIn das in der Schweiz vorgeschriebene Mindestalter erreicht hat.
- der Ausweis nicht unter Umgehung der in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen erworben worden ist (Wohnsitz in der Schweiz und Prüfung im Ausland).
- der Ausweis nicht aberkannt oder z.B. vom Ausstellerstaat entzogen ist.

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstrasse 36

Schalteröffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag - 18.00 Uhr

Bedingungen für den Erwerb eines schweizerischen Führerausweises

Dem Inhaber eines gültigen nationalen ausländischen Ausweises wird der schweizerische Führerausweis der entsprechenden Kategorie erteilt, wenn er auf einer Kontrollfahrt nachweist, dass er die Verkehrsregeln kennt und Fahrzeuge der Kategorien, für die der Führerausweis gilt, sicher führen kann.

Die Kontrollfahrt wird in der höchsten Kategorie abgelegt, die im ausländischen Führerausweis eingetragen ist.

Von einer Kontrollfahrt befreit sind:

Grundsätzlich Inhaber aus einem EU-/EFTA-Staat, sowie Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Taiwan und USA (Änderung vorbehalten).

Führerausweise zum berufsmässigen Führen von Motorfahrzeugen

Von einer Kontrollfahrt, aber nicht von der Theorieprüfung befreit sind:

Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Korea, Kroatien, Marokko, Monaco, Neuseeland, San Marino, Singapur, Taiwan, Tunesien und USA (Änderungen vorbehalten).

Von einer Theorieprüfung sowie einer praktischen Prüfung befreit sind:

Grundsätzlich Führerausweis-Inhaber aus einem EU-/EFTA-Staat.

Gesuchsformular

Für die Umschreibung eines ausländischen Führerausweises muss das Gesuch *Umtausch eines ausländischen Führerausweises* (auf www.stva.tg.ch) ausgefüllt werden. Es kann zusammen mit den verlangten Unterlagen beim Strassenverkehrsamt abgegeben oder per Post zugestellt werden.

Rücksendung der Ausweise

- Führerausweise aus EU-/EFTA-Staaten werden an den Ausstellerstaat zurückgesandt.
- Führerausweise aus Nicht EU-/EFTA-Staaten werden für die Schweiz als ungültig gekennzeichnet und dem Inhaber zurückgegeben.
- Führerausweise von Personen mit Ausländerbewilligung F, N oder S werden ans Bundesamt für Migration-BFM zurückgesandt.

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstrasse 36

Schalteröffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
	13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	- 18.00 Uhr